

RS Vwgh 1998/3/30 97/16/0313

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1998

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §15 Abs2;

BewG 1955 §5 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/16/0314 97/16/0315 97/16/0316

Rechtssatz

Liegt einem auf unbestimmte Zeit eingeräumten Darlehen eine auflösend bedingte begünstigte Zinsenkondition zugrunde (hier:

Vorbehalt der einseitigen Abänderung des "bis auf weiteres" gewährten Zinssatzes durch den Darlehensgeber), dann besteht, sofern die Bedingung eintritt, ein Berichtigungsanspruch nach § 5 Abs 2 BewG iSd § 15 Abs 2 BewG wurde die bei Gewährung des Darlehens maßgebende auflösende Bedingung nicht schon bei der Bewertung nach dieser Bestimmung berücksichtigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997160313.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at